

STUDIEN UND FORSCHUNGEN AUS DEM  
NIEDERÖSTERREICHISCHEN INSTITUT FÜR LANDESKUNDE

Herausgegeben von Elisabeth Loinig und Roman Zehetmayer

---

Band 76

**Vererben und Erben  
Adelige, städtisch-bürgerliche  
und bäuerliche Kontexte**

Herausgegeben von Margareth Lanzinger

---

Verlag NÖ Institut für Landeskunde  
St. Pölten 2021

Einband:  
Niederösterreichisches Landesarchiv, Kreisgericht Wr. Neustadt 096 / K. 1704,  
Testament des Ulrich Schredl, 1785, fol. 2.

Medieninhaber (Verleger und Herausgeber):  
NÖ Institut für Landeskunde  
A-3109 St. Pölten, Kulturbezirk 4

Verlagsleitung: Elisabeth Loinig

Redaktion und Lektorat: Tobias E. Hämmerle, Nikolaus Wagner

Land Niederösterreich  
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht  
Abteilung NÖ Landesarchiv und NÖ Landesbibliothek  
NÖ Institut für Landeskunde  
[www.noel.gv.at/landeskunde](http://www.noel.gv.at/landeskunde)

Hersteller:  
Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H.  
A-3580 Horn, Wiener Straße 80

© NÖ Institut für Landeskunde, St. Pölten  
ISBN 978-3-903127-36-4  
DOI [doi.org/10.52035/noil.2021.stuf76](https://doi.org/10.52035/noil.2021.stuf76)

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Rundfunk- oder Fernseh- sendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung, vorbehalten. Nach Ablauf des der Veröffentlichung im Druck folgenden Kalenderjahres wird dieses Werk als Open- Access-Publikation zur Verfügung stehen. Der Text inklusive der Grafiken und Tabellen unterliegt der Creative-Commons-Lizenz BY International 4.0 („Namensnennung“), die unter <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/> einzusehen ist. Jede andere als die durch diese Lizenz gewährte Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verlages. Aus- genommen vom Anwendungsbereich dieser Lizenz sind Abbildungen. Die Inhaberinnen und Inhaber der Rechte sind in der Bildunterschrift genannt und diese Rechte werden auch in der elektronischen Veröffentlichung maßgeblich bleiben.

# Einleitung: Vererben und Erben in adeligen, städtisch-bürgerlichen und bäuerlichen Kontexten

Von *Margareth Lanzinger*

Vererben und Erben hat als gesellschaftsrelevantes Thema in Zusammenhang mit den Debatten um Vermögensungleichheit in den letzten Jahren neue Aktualität erlangt.<sup>1</sup> Um etwas zu vererben, muss man etwas besitzen. Das können einige wenige Dinge sein<sup>2</sup> oder ein Millionenvermögen. Doch musste man auch die Verfügungsmacht darüber haben. Genau dies war, öfter als man denken würde, umstritten – sei es in Bezug auf eine Perlenkette oder auf ein ganzes Territorium.<sup>3</sup> Art und Umfang von Besitz und Vermögen konstituieren heute wie in vergangenen Jahrhunderten einen wesentlichen Faktor der ökonomischen und der sozialen Positionierung. Diese Positionierungen und damit verbundene Chancen und Perspektiven, aber auch Beschränkungen, Lasten und Verpflichtungen wurden und werden zu nicht unerheblichen Anteilen mit dem Erbe weitergegeben – und damit gesellschaftliche Verhältnisse fortgeschrieben. In der Frühen Neuzeit war ererbtes Vermögen in Relation zu Einkommen wohl wichtiger als in der Gegenwart, doch verändert sich dieses Verhältnis immer wieder. Jedenfalls handelt es sich beim Erben um keinen rein persönlichen oder privaten Vorgang: Erben hat stets gesellschaftliche Implikationen, ist rechtlich und politisch gerahmt und hat die Geschlechterverhältnisse maßgeblich mitgeprägt. Mit Blick auf Transfers von materiellem Besitz zwischen den Generationen ist auch

[doi.org/10.52035/noil.2021.stuf76.01](https://doi.org/10.52035/noil.2021.stuf76.01)

<sup>1</sup> Thomas PIKETTY, *Das Kapital im 21. Jahrhundert* (München 2014).

<sup>2</sup> Vgl. Ulrike LANGBEIN, *Geerbte Dinge. Soziale Praxis und symbolische Bedeutung des Erbens* (Köln, Weimar, Wien 2002).

<sup>3</sup> Zur Perlenkette siehe den Fall der Anna Hueberin, geborene Valtinerin aus dem Jahr 1802: Nach dem unerwarteten Tod ihres Mannes, des Handelsmanns Sebastian Iganz Hueber, war unklar, ob die Perlenkette im Wert von knapp 400 Gulden, die sie am Verlobungstag von ihrem nunmehr verstorbenen Mann erhalten hatte, tatsächlich ihr gehörte und als Schenkung unter Lebenden zu werten sei, oder ob sie diese nur im Sinne eines Fruchtgenussrechtes verwenden durfte und als Erbe dem einzigen Kind aus dieser Ehe eigentümlich zustand. Das Gericht entschied sich *unter obervormundschaftlichem Einfluss* für letzteres. *Tiroler Landesarchiv, Verfachbuch Innichen 1802, 452–457*, zit. nach Margareth LANZINGER, *Von der Macht der Linie zur Gegenseitigkeit. Heiratskontrakte in den Südtiroler Gerichten Welsberg und Innichen 1750–1850*. In: Margareth LANZINGER, Gunda BARTH-SCALMANI, Ellinor FORSTER u. Gertlud Langer-Ostrawsky, *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich* (Köln, Weimar, Wien 2015) 204–367, hier 321, *Transkript des Wittiblichen Vertrages: 365–367*, hier 365 f.; Zur unklaren Verfügungsgewalt über ein Territorium siehe Michaela HOHRAMP, *Der vergesellschaftete Fürstenwille. Deduktion der Frage, ob Herzog Ulrich I. von Württemberg (1487–1550) über „rechter macht oder erlaubnis“ verfüge, seine Nachfolge zu „testieren, Zu schaffen, Zu ordnen oder Zu disponieren“?* In: *Historische Anthropologie* 29/3 (2021) 336–359.

immer nach dem Verhältnis von heirats- und erbschaftsbezogenen Gütern zu fragen. Je nach Rechtsraum konnten Eltern verpflichtet sein, ihre Töchter mit einer Mitgift oder – wie im österreichischen Raum – mit einem Heiratsgut, klassisch in Form von Geld und Aussteuer, bestehend aus einem Bett, aus Bett- und Tischwäsche, Geschirr und anderem Hausrat etc., auszustatten. Im Adel und in Mitgiftsystemen, die auf Gütertrennung basierten wie in den meisten italienischen Territorien, konnte damit auch schon der Erbteil von Töchtern abgedeckt sein. In anderen rechtsräumlichen Gefügen waren Heiratsgüter ein vorgezogenes Erbe, wurden also auf den Erbteil angerechnet. Lag der errechnete Erbteil höher als das bereits vorab erhaltene Vermögen, wurde die Differenz als Erbe ausbezahlt. Erben, vor allem der Antritt der Besitznachfolge, war immer auch mit Verpflichtungen verbunden: Geschwister mussten ausbezahlt, bisweilen auch versorgt werden; alternde Eltern hatten Unterhaltsansprüche im Fall einer Übergabe unter Lebenden. Die Analyse von Erbgängen ermöglicht tiefe Einblicke in vergangene Lebenswelten. Handlungsrepertoires lassen sich darüber ebenso gut erschließen wie Konfliktpotenzial.

Liegenschaften verschiedenster Art, Geld und vielerlei Dinge wurden durch die Geschichte der Neuzeit hindurch im Erbgang von einer Generation an die nächste weitergegeben. Historiographiegeschichtlich gesehen, hatte Vererben und Erben einen sehr prominenten Stellenwert in der älteren Bevölkerungsgeschichte und in der Historischen Demographie. Die Debatte drehte sich dabei um das so genannte „Stellenprinzip“ oder, anders ausgedrückt, um die Vorstellung einer „eisernen Kette zwischen Fortpflanzung und Vererbung“.<sup>4</sup> Ausgehend von der Bevölkerungslehre von Thomas Malthus (1766–1834)<sup>5</sup> und Gerhard Mackenroth (1903–1955) wurde für Agrargesellschaften, also für vorindustrielle Gesellschaften, angenommen, dass eine Heirat zeitlich wie wirtschaftlich an das Vorhandensein einer existenzsichernden „Stelle“ – in Form eines Bauernhofs, eines Handwerks- oder Gewerbebetriebs – gekoppelt sei. Als *der* Weg, um zu einer solchen Stelle zu gelangen, galt Vererbung. Der dem Erben zugesprochene Monopolcharakter stieß in sozialhistorischen Studien auf Kritik, vor allem in den neuen Forschungen zur Protoindustrialisierung aus den 1970er Jahren.<sup>6</sup> Vererbung stellte historisch betrachtet zweifelsohne einen überaus wichtigen und vielfach existenziellen Transfermodus von Ressourcen dar. Doch auch

<sup>4</sup> Geprägt wurde der Begriff durch Charles TILLY u. Richard TILLY, Agenda for European Economic History in the 1970s. In: The Journal of Economic History 31/1 (1971) 184–198, hier 189; vgl. dazu Josef EHMER, Eine „deutsche“ Bevölkerungsgeschichte? Gunther Ipsens historisch-soziologische Bevölkerungstheorie. In: Demographische Informationen (1992/1993) 60–70.

<sup>5</sup> In seinem „Essay on the Principle of Population as it Affects the Future Improvement of Society, with Remarks on the Speculations of Mr. Godwin, M. Condorcet, and Other Writers“ ging er von einem exponentiellen Anstieg der Bevölkerungszahl aus, während er bei der Nahrungsmittelproduktion ein nur lineares Wachstum annahm. Dieses in seinen Auswirkungen dramatische „Bevölkerungsgesetz“ prägte für fast zwei Jahrhunderte politische Diskussionen, vgl. Thomas MALTHUS, Essay on the Principle of Population as it Affects the Future Improvement of Society, with Remarks on the Speculations of Mr. Godwin, M. Condorcet, and Other Writers ([o. O.] 1798).

<sup>6</sup> Vgl. Peter KRIEDEL, Hans MEDICK u. Jürgen SCHLUMBOHM, Industrialisierung vor der Industrialisierung. Gewerbliche Warenproduktion auf dem Land in der Formationsperiode des Kapitalismus (Göttingen 1978).

auf dem Land existierten, regional unterschiedlich und unterschiedlich stark verbreitet, andere ökonomische Tätigkeitsfelder als bäuerliche, die Einkommen generierten. Dazu zählte eben die Protoindustrialisierung, die vor allem im Textilbereich, aber auch darüber hinaus, weite Verbreitung fand.<sup>7</sup> Häuser, Höfe und Werkstätten konnten zudem gekauft und gepachtet, mancherorts auch geteilt, vergrößert oder neu gebaut, Wohn- und Arbeitsraum gemietet werden. Neben so genannten „Vollstellen“ gab es Nischenökonomien und so genannte Kleinhäusler, Keuschler oder Heuerlinge, die nur über wenig Grund und Boden verfügten und einem Mischerwerb nachgingen.<sup>8</sup> Im Ergebnis erwies sich die Koppelung von Familiengründung und Hausbesitz mit Blick auf die Praxis als eine allzu schematische und mechanistische Vorstellung.

Seit den 1970er Jahren haben in diesem Forschungsfeld vor allem sozialhistorisch geprägte Zugänge, die Historische Familienforschung und die Geschlechtergeschichte, in der Folge auch die Historische Verwandtschafts- und die materielle Kulturforschung offenere Zugänge entwickelt sowie Vererben und Erben unter unterschiedlichen geschichtswissenschaftlichen Schwerpunktsetzungen thematisiert.<sup>9</sup> Somit sind über die Jahrzehnte immer wieder Perspektivwechsel und zahlreiche Differenzierungen erfolgt.<sup>10</sup> Dies macht zugleich deutlich, dass sich mit dem Vererben und Erben vielfältige Fragestellungen verbinden lassen. Die folgenden Abschnitte geben Einblick in einige wesentliche Aspekte, Forschungsansätze und Ergebnisse und bieten damit einen breiteren Rahmen für die Beiträge dieses Bandes. Diese zeigen ihrerseits, wie facettenreich das Thema des Vererbens und Erbens ist. Sie gehen auf ein Forschungsseminar zurück, das im Wintersemester 2018/2019 an der Universität Wien im Masterstudium Geschichte unter meiner Leitung und in Kooperation mit

---

<sup>7</sup> Jürgen SCHLUMBOHM, „Proto-Industrialisierung“ als forschungsstrategisches Konzept und als Epochenbegriff – eine Zwischenbilanz. In: Markus CERMAN u. Sheilagh C. OGILVIE (Hrsg.), Proto-Industrialisierung in Europa. Industrielle Produktion vor dem Fabrikszeitalter (Wien 1994) 23–33; Hermann ZEITLHOFER, Besitzwechsel und sozialer Wandel. Lebensläufe und sozioökonomische Entwicklungen im südlichen Böhmerwald, 1640–1840 (Wien, Köln, Weimar 2014) insbes. Kap. 4.

<sup>8</sup> Vgl. Georg JÄGER, Kleinhäusler und Schellenschmiede, Früchtehändler und Pfarrwirte. Zur Tradition ländlicher Gewerbe in Tirol (Innsbruck 2003); Jürgen SCHLUMBOHM, Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in protoindustrieller Zeit, 1650–1860 (Göttingen 1994).

<sup>9</sup> Wichtige Publikationen waren unter anderem: Hans MEDICK u. David SABEAN (Hrsg.), Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung (Göttingen 1984); Michaela HOHKAMP, Wer will erben? Überlegungen zur Erbpraxis in geschlechtsspezifischer Perspektive in der Herrschaft Triberg von 1654–1806. In: Jan PETERS (Hrsg.), Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften (München 1995) 327–341.

<sup>10</sup> Vgl. auch Jürgen DINKEL u. Dirk VAN LAAK (Hrsg.), Reader – Erben und Vererben in der Moderne (Gießen 2016), online unter: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/daten/2017/Dinkel-vanLaak-Erben-und-Vererben-in-der-Moderne--2016.pdf> (2.12.2021); Margareth LANZINGER, Vererbung: Soziale und rechtliche, materielle und symbolische Aspekte. In: Joachim EIBACH u. Inken SCHMIDT-VOGES (Hrsg.), Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch (Berlin, Boston 2015) 319–336.

Gertrude Langer-Ostrawsky als stellvertretende Direktorin des Niederösterreichischen Landesarchivs in St. Pölten stattgefunden hat.

Die folgenden fünf Beiträge sind in unterschiedlichen sozialen Milieus situiert: im Adel, im handwerklich-gewerblichen Bereich in Stadt und Markt<sup>11</sup> sowie im ländlich-bäuerlichen Kontext. Die Autor\*innen arbeiten mit unterschiedlichem Quellenmaterial, das zugleich als paradigmatisch für die wichtigsten Zugänge zu Fragen des Vererbens und Erbens gelten kann: mit Testamenten sowie mit Kauf-, Heirats- und Übergabeverträgen. Florian Andretsch analysiert die Logiken von Fideikommissstiftungen anhand ausgewählter adeliger Testamente aus dem niederösterreichischen Raum. Testamente von Handwerkern aus Wiener Neustadt stehen im Beitrag von Erik Gornik im Zentrum, während sich Christine Walkner in einem gemeinsamen Beitrag mit der Herausgeberin auf den letzten Willen von zwei Badern und *Chyrurgen* in Scheibbs konzentriert. Während in diesem Tätigkeitsfeld eine hohe Mobilität zu verzeichnen ist, in dem Sinn, dass eher selten eine Familienbindung an dieses Handwerk aufscheint, zählen Bäckereien zu den klassischen Handwerken und Gewerben, die aufwendige infrastrukturelle Voraussetzungen erforderten und daher vielfach ‚in der Familie‘ blieben. Andreas Bunzl nimmt eine Bäckerei in Zwettl zum Ausgangspunkt und verfolgt verschiedene Formen der Besitzübertragung im Sinne einer kontextualisierten Hausgeschichte. Michael Otterer setzt sich mit Übergabeverträgen der Herrschaft Aspang auseinander, die dem Erbgang als Übertragung zu Lebzeiten vorausgingen und Einblicke in die Gestaltung von Generationenbeziehungen eröffnen.

## Geteilte und ungeteilte Besitznachfolge

Eerbtbes Vermögen war und ist nicht nur Ressource, sondern auch Handlungspotenzial.<sup>12</sup> Je nach Erbrecht und Erbpraxis schufen Erbgänge mehr oder weniger unglei-

<sup>11</sup> Das Bürgerrecht der Frühen Neuzeit war lokal definiert und bezog sich auf eine Stadt oder einen Markt, in manchen Regionen auch auf das Dorf oder die „Nachbarschaft“. Zuziehende mussten das Bürgerrecht erwerben, sofern sie voll berechnigte Mitglieder der lokalen Community sein wollten. Regionale Unterschiede bestanden in Hinblick darauf, ob dessen Erwerb auf Männer beschränkt oder auch für Frauen zugänglich oder notwendig war, ob das Bürgerrecht von den Vätern an die Kinder übertragen wurde oder ein zusätzliches Ritual bei Erreichen der Volljährigkeit der Söhne notwendig war bzw. ob das Bürgerrecht bei einer Heirat stillschweigend an die Ehefrau übertragen wurde oder ob sie dafür etwas bezahlen musste. Vgl. dazu Michael PROKOSCH, Das älteste Bürgerbuch der Stadt Linz (1658–1707). Edition und Auswertung (Wien, Köln, Weimar 2019); Wolfgang KASCHUBA u. Carola LIPP, Dörfliches Überleben. Zur Geschichte materieller und sozialer Reproduktion ländlicher Gesellschaft im 19. und frühen 20. Jahrhundert (Tübingen 1982) 312–327; Margareth LANZINGER, Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten. Innichen 1700–1900 (Wien, Köln, Weimar 2003) 65–71.

<sup>12</sup> Simone DERIX u. Margareth LANZINGER, Housing Capital: Interdisciplinary Perspectives on a Multifaceted Resource. In: Housing Capital. Resource and Representation = Jahrbuch für Europäische Geschichte 18 (2017) 1–13.

che Verhältnisse zwischen Geschwistern.<sup>13</sup> In Realteilungsgebieten erhielten entweder alle Kinder oder alle Söhne Anteile am Liegenschaftsbesitz; die Töchter im letzteren Fall eine Mitgift oder ein Heiratsgut in Geldform. In Regionen mit ungeteiltem Erbe hingegen fielen die gesamten oder das Gros der Liegenschaften an eines der Kinder als Universalerbe oder -erbin – so auch in Niederösterreich. Häufig war der älteste Sohn der erste Anspruchsberechtigte. In Niederösterreich jedoch herrschte die Erbfolge durch den Jüngsten vor.<sup>14</sup> Doch gab es auch andere Modelle: In den frühneuzeitlichen französischen Pyrenäen bis zur Einführung des Code Civil von 1804 zum Beispiel trat das älteste Kind die Besitznachfolge an, unabhängig davon, ob es ein Sohn oder eine Tochter war.<sup>15</sup> Im österreichischen Raum dominierte insgesamt die ungeteilte Besitzweitergabe; Realteilung war vor allem im westlichen Tirol und in Vorarlberg übliche Praxis.<sup>16</sup> Je nachdem, ob ungeteilte Besitzweitergabe oder Realteilung galt, war das Verhältnis unter Geschwistern mehr oder weniger von ökonomischer und damit zumeist auch sozialer Ungleichheit geprägt.

In Zusammenhang mit ungeteilter Besitznachfolge gab es ebenfalls eine Reihe von Varianten und entsprechenden Implikationen. Unterschiede bestanden vor allem je nach sozialem Milieu. Gewisse Parallelen lassen sich zwischen adeligen und bäuerlichen Logiken feststellen, und zwar für jene Regionen, in denen der Vorrang des ältesten Sohnes galt und gewissermaßen „dynastisches“ Denken die Besitzweitergabe dominierte. Da wie dort gab es darüber hinaus die Variante, dass Söhne gemeinsam<sup>17</sup> den Vorrang vor Töchtern hatten. So stellt sich die Frage, unter welchen Bedingungen Töchter überhaupt die Erbfolge antreten konnten. Der klassische Fall war, dass Töchter nur dann zum Zug kamen, wenn keine Söhne geboren oder am Leben geblieben oder wenn diese beeinträchtigt waren, so dass sie Territorium und Herr-

<sup>13</sup> Als kleine Auswahl: Anne-Lise HEAD-KÖNIG (Hrsg.), *Inheritance Practices, Marriage Strategies and Household Formation in European Rural Societies* (Thurnout 2012); Margarida DURÃES, Antoinette FAUVE-CHAMOUX, Llorenç FERRER I ALÒS u. Jan KOK (Hrsg.), *The Transmission of Well-Being. Gendered Marriage Strategies and Inheritance Systems in Europe (17<sup>th</sup>–20<sup>th</sup> Centuries)* (Bern, New York 2009); Hannes GRANDITS u. Patrick HEADY (Hrsg.), *Distinct Inheritances. Property, Family and Community in a Changing Europe* (Münster 2003).

<sup>14</sup> Gertrude LANGER-OSTRAWSKY, *Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns*. In: LANZINGER, BARTH-SCALMANI, FORSTER u. LANGER-OSTRAWSKY, *Aushandeln von Ehe (wie Anm. 3) 27–120*, hier 63; Helmuth FEIGL, *Die niederösterreichische Grundherrschaft. Vom ausgehenden Mittelalter bis zu den thesianisch-josephinischen Reformen (St. Pölten 21998) 39*.

<sup>15</sup> Vgl. dazu die Arbeiten von Marie-Pierre ARRIZABALAGA, *Stratégies de l'indivision et rapport à la terre après le Code civil. Le cas basque au XIX<sup>e</sup> siècle*. In: Gérard BÉAUR, Christian DESSUREAULT u. Joseph GOY (Hrsg.), *Familles, terre, marchés. Logiques économiques et stratégies dans les milieux ruraux (XVII<sup>e</sup>–XX<sup>e</sup> siècles)* (Rennes 2004) 171–183; Marie-Pierre ARRIZABALAGA, *Negotiating Inheritance in the Western Pyrenees in the Nineteenth Century. Gender Differentiated Treatment and Destinies*. In: Margareth LANZINGER, Janine MAEGRAITH, Siglinde CLEMENTI, Ellinor FORSTER u. Christian HAGEN (Hrsg.), *Negotiations of Gender and Property Through Legal Regimes (14<sup>th</sup> to 19<sup>th</sup> Century)*. *Stipulating, Litigating, Mediating* (Leiden, Boston 2021) 117–150.

<sup>16</sup> Paul RÖSCH, *Lebensläufe und Schicksale. Auswirkungen von zwei unterschiedlichen Erbsitten in Tirol*. In: Paul RÖSCH (Hrsg.), *Südtiroler Erbhöfe. Menschen und Geschichten* (Bozen 1994) 61–70.

<sup>17</sup> Siglinde CLEMENTI, *Körper, Selbst und Melancholie. Die Selbstzeugnisse des Landadeligen Osvaldo Ercole Trapp (1634–1710)* (Köln, Weimar, Wien 2017) Kap. II.

schaft bzw. die Wirtschaftsführung nicht übernehmen konnten. Im Adel konnte der Vorzug auch einem Neffen vor einer Tochter gegeben werden, wenn die männliche Nachfolge einen sehr hohen Stellenwert hatte. Verstärkt wurde die patrilineale Logik hier zusätzlich durch die seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert übliche Forderung, dass Töchter, die mit einer Mitgift in Geldform ausgestattet worden waren, einen Verzicht auf weitere Erbsprüche, vor allem in Bezug auf Liegenschaften, leisteten.<sup>18</sup>

In jedem Fall hatte ungeteilte Besitznachfolge Ungleichheit unter Geschwistern zur Folge. So stellt sich des Weiteren die Frage, in welcher Form ein gewisser Ausgleich getroffen werden konnte und getroffen wurde. Erbberechtigt waren zumeist alle Kinder, so dass ihnen Erbteile als Kompensation vermacht wurden: in Form von Geld und/oder Naturalien – Kleidung, Leinen, einer Kuh und Ähnlichem mehr. Die in Verlassenschaftsabhandlungen oder Erbverträgen festgesetzten Erbteile wurden meist nicht sofort ausbezahlt oder übergeben, sondern blieben auf Haus und Hof liegen, bis sie gebraucht wurden – wenn Geschwister in ein Haus einheirateten oder selbst einen Hausstand gründeten – oder sie flossen bis zur Volljährigkeit der Erb\*innen in die Waisenkasse. Söhne in eine Lehre zu schicken und das Lehrgeld oder eine andere Form der Ausbildung zu bezahlen, stellte eine Möglichkeit dar, weichende Erben mit einer Existenzgrundlage zu versehen. Damit in Zusammenhang steht die Frage, inwieweit der Status der so genannten weichenden Erb\*innen einen sozialen Abstieg bedeutete. Dies war keinesfalls zwangsläufig der Fall, sondern hing von Ausbildungsmöglichkeiten, von ökonomischen Kontexten in der Region, von Migrationsmustern und konkreten sozialen Gefügen, in denen Geschwisterbeziehungen verankert waren, ab. Ökonomisch schlechter gestellte Geschwister konnten aber auch über Verwandtschaftsbeziehungen, vor allem über verwandtschaftliche Paten- oder Patronagebeziehungen, aufgefangen werden.<sup>19</sup> In ihrer vergleichenden Analyse von Patenbeziehungen in zwei Orten in Westfalen, wo ungeteilte Besitznachfolge vorherrschte, kommt Christine Fertig zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen: Im dominant agrarischen Borgeln stellt sie fest, dass die Bäuerinnen und Bauern tendenziell unter sich blieben und sich von der bäuerlichen Unterschicht abgrenzten, während in dem protoindustriell geprägten Löhne gegenseitige Patenschaften in beide Richtungen übernommen wurden.<sup>20</sup>

<sup>18</sup> Anke HUFSCHMIDT, *Adlige Frauen im Weserraum zwischen 1570 und 1700. Status – Rollen – Lebenspraxis* (Münster 2001) 275 f., 291; Karl-Heinz SPIESS, *Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters, 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts* (Stuttgart 1993) 133, 327–343; Stephanie MARRA, *Allianzen des Adels. Dynastisches Handeln im Grafenhaus Bentheim im 16. Jahrhundert* (Köln 2007) 97 f.

<sup>19</sup> Vgl. dazu Bernard DEROUET, *Dowry: Sharing Inheritance or Exclusion? Timing, Destination, and Contents of Transmission in Late Medieval and Early Modern France*. In: Christopher H. JOHNSON u. David Warren SABEAN (Hrsg.), *Sibling Relations and the Transformations of European Kinship, 1300–1900* (New York, Oxford 2011); SCHLUMBOHM, *Lebensläufe* (wie Anm. 8) 582–606.

<sup>20</sup> Christine FERTIG, *Familie, verwandtschaftliche Netzwerke und Klassenbildung im ländlichen Westfalen (1750–1874)* (Stuttgart 2012); Christine FERTIG, *Verwandte Paten und wohlhabende Freunde. Soziale Netzwerke im ländlichen Westfalen des 18. und 19. Jahrhunderts*. In: Christine FERTIG u. Margareth LANZINGER (Hrsg.), *Beziehungen, Vernetzungen, Konflikte. Perspektiven Historischer Verwandtschaftsforschung* (Wien, Köln, Weimar 2016) 185–208.



Im ländlichen Niederösterreich erhielten weichende Erb\*innen durch die so genannten Überländgründe Zugang zu Liegenschaftsbesitz. Dies waren „Parzellen, die nicht fest mit einem Hof verbunden“ waren und daher trotz der ungeteilten Besitznachfolge individuell vergeben werden konnten.<sup>21</sup> Auch vergleichsweise wenig Land, wie die Hofstätten, die nicht selten aus Überländgründen entstanden, konnten wichtige Anteile an der Grundversorgung liefern, insbesondere in Weinbaugebieten.<sup>22</sup> Diese Art von Grundstücken zeigt zum einen, dass nicht alle Liegenschaften zum ungeteilten Besitz dazugehören mussten, und verweist zum anderen auf Zwischenstufen und Übergänge zwischen Landbesitzenden und Landlosen in ländlichen Gesellschaften.<sup>23</sup>

## Erbgänge in politisch-rechtlichen Kontexten

Doch reicht es nicht aus, allein Erbgänge in den Blick zu nehmen, um ökonomische und soziale Situierungen und Positionierungen zu verstehen. Intergenerationale Besitztransfers waren in vielfältige politische und rechtliche Kontexte eingebunden, die sich je nach sozialem Milieu unterschieden. Im frühneuzeitlichen Adel machten Besitzungen an Grund und Boden einen beträchtlichen Teil des Vermögens und der Macht aus.<sup>24</sup> Bei allen inneren Differenzierungen war der Adel insgesamt durch eine „Logik der Verflechtung von politischen und wirtschaftlichen Mächten“ gekennzeichnet.<sup>25</sup> Daher hat die vielfältig gestaltete Praxis der Verteilung von Vermögen in diesem sozialen Milieu eine gesamtgesellschaftlich soziale, ökonomische und auch politische Bedeutung, die nicht zuletzt in Zusammenhang mit frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozessen zu sehen ist.<sup>26</sup> Die breite verwandtschaftliche Verankerung konnte Vermögensflüsse über die Linie zwischen Eltern und Kindern hinaus generie-

<sup>21</sup> FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft (wie Anm. 14) 31.

<sup>22</sup> Ebd., 42.

<sup>23</sup> Vgl. dazu das Themenheft „landlos“ und das Editorial: Margareth LANZINGER u. Clemens ZIMMERMANN, Editorial: Landlos – vom 16. bis zum frühen 20. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 68/1 (2020) 7–18.

<sup>24</sup> Vgl. als Auswahl: SPIESS, Familie und Verwandtschaft (wie Anm. 18); Michael SIKORA, Der Adel in der Frühen Neuzeit (Darmstadt 2009) 32–41; Reinhard STAUBER, Der europäische Adel am Übergang von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft. In: Gerhard AMMERER, Elisabeth LOBENWEIN u. Martin SCHEUTZ (Hrsg.), Adel im 18. Jahrhundert. Umriss einer sozialen Gruppe in der Krise (Innsbruck, Wien, Bozen 2015) 20–40; Thomas WINKELBAUER, Ökonomische Grundlagen adeliger Lebensführung in der Frühen Neuzeit. In: Ebd., 91–116.

<sup>25</sup> Thomas PİKETTY, Kapital und Ideologie (München 2020) 108. Für Frankreich gibt es annähernde Zahlen: Um 1780 machten Adel und Klerus ca. 1,5% der Bevölkerung aus, besaßen aber fast die Hälfte der Ländereien. Von den 0,1% der größten Erbschaften in Paris vor der Revolution stammten ungefähr 50% aus dem Adel. Ebd., 123 f.

<sup>26</sup> David Warren SABEAN u. Simon TEUSCHER, Kinship in Europe. A New Approach to Long-Term Development. In: David Warren SABEAN, Simon TEUSCHER u. Jon MATHIEU (Hrsg.), Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900) (New York, Oxford 2007) 1–32, hier 1–16.

ren.<sup>27</sup> Ebenso ist die unterschiedliche Rechtsqualität von Besitzungen zu berücksichtigen, etwa zwischen allodialen Gütern und Lehen. Letztere waren in der Regel Söhnen vorbehalten, es sei denn, es handelte sich ausdrücklich um „Weiberlehen“.<sup>28</sup>

In Handwerk und Gewerbe machte es einen Unterschied, wie streng reglementiert, vornehmlich durch Zünfte, der Zugang zum Rang eines Meisters war und inwiefern entsprechende Ordnungen den Status als Meister an die Gründung eines eigenen Hausstandes koppelten – wie dies etwa im österreichischen und süddeutschen Raum der Fall war.<sup>29</sup> Bereits Ende der 1970er Jahre hat Michael Mitterauer festgestellt, dass die Vater-Sohn-Kontinuität im Handwerk im Vergleich zu bäuerlichen Besitztransfers deutlich geringer gewesen zu sein scheint.<sup>30</sup> Ein größerer Bedacht auf der Weitergabe von Handwerk und Betrieb von einer Generation zur nächsten lag vor allem in produktionsmittelintensiven Tätigkeitsbereichen.<sup>31</sup> Familiäre Kontinuität konnte dabei auf unterschiedliche Weise hergestellt werden. In erster Linie denkt man dabei an den Transfer vom Vater auf den Sohn im Sinne einer patrilinearen Kontinuität. Nachfolger konnte aber auch ein Schwiegersohn sein, wenn die besitzerbende Tochter einen Gesellen aus dem betreffenden Handwerk heiratete. Eine dritte Form der Weitergabe war jene über die Witwe und deren Wiederverheiratung.

Im ländlichen Raum schufen Präsenz und Wirkungsweise von Grundherrschaft unterschiedliche Rahmenbedingungen. Entscheidend war, inwieweit diese persönliche Abhängigkeit bedeuteten, in welchem Ausmaß Arbeits- und Abgabenverpflichtungen damit verbunden waren, wie bäuerlicher Besitz strukturiert war und welche Rechtsposition Bäuerinnen und Bauern innehatten.<sup>32</sup> In vergleichenden Studien wurden verschiedene Konzepte und Typologien entwickelt, die die politisch-rechtlichen Kontexte von Haus, Gemeinde und Grundherrschaft für die soziale Positionierung von Bäuerinnen und Bauern in der Auseinandersetzung mit den unterschiedli-

<sup>27</sup> Michaela HOHKAMP, Eine Tante für alle Fälle. Tanten-Nichten-Beziehungen und ihre Bedeutungen für die reichsfürstliche Gesellschaft der Frühen Neuzeit. In: Margareth LANZINGER u. Edith SAURER (Hrsg.), *Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht* (Göttingen 2007) 147–169.

<sup>28</sup> Hedwig RÖCKELEIN, *De feudo femineo – Über das Weiberlehen*. In: Peter AUFGEBAUER u. Christine VAN DEN HEUVEL (Hrsg.), *Herrschaftspraxis und soziale Ordnungen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Ernst Schubert zum Gedenken* (Hannover 2006) 267–284.

<sup>29</sup> Vgl. dazu Thomas BUCHNER, *Möglichkeiten von Zunft. Wiener und Amsterdamer Zünfte im Vergleich (17.–18. Jahrhundert)* (Wien 2004) 121–129; Annemarie STEIDL, *Auf nach Wien! Die Mobilität des mitteleuropäischen Handwerks im 18. und 19. Jahrhundert am Beispiel der Haupt- und Residenzstadt Wien* (Wien 2003).

<sup>30</sup> Michael MITTERAUER, *Zur familienbetrieblichen Struktur im zünftischen Handwerk*. In: Michael MITTERAUER, *Grundtypen alteuropäischer Sozialformen. Haus und Gemeinde in vorindustrieller Gesellschaft* (Stuttgart 1979) 98–122.

<sup>31</sup> LANZINGER, *Das gesicherte Erbe* (wie Anm. 11) 234–242.

<sup>32</sup> FEIGL, *Die niederösterreichische Grundherrschaft* (wie Anm. 14). In Tirol war die Grundherrschaft vergleichsweise schwach ausgeprägt, da sie in der Frühen Neuzeit nur Abgaben, aber keine persönliche Abhängigkeit implizierte. Die Bauern waren zudem seit dem ausgehenden Mittelalter im Landtag vertreten. Adelina WALLNÖFER, *Die politische Repräsentation des gemeinen Mannes in Tirol. Die Gerichte und ihre Vertreter auf den Landtagen vor 1500* (Innsbruck 2017); Otto STOLZ, *Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschaft in Tirol und Vorarlberg* (Bozen 1949).

chen Modellen der Erbpraxis einbezogen haben. Dionigi Albera zum Beispiel unterscheidet in seiner anthropologischen und historischen Untersuchung zum Alpenraum drei Idealtypen: erstens den städtisch geprägten *bourgeoise*-Typ in den Zentralalpen, der von Realteilung unter allen Kindern – Söhnen wie Töchtern – geprägt war. Für die Position eines Bauern war die lokale Verankerung über das Bürgerrecht zentral. Als zweiten nennt er den agnatischen Typ in den Süd- und Westalpen. Hier herrschte ebenfalls Realteilung vor, allerdings gingen Grund und Boden nur an Söhne; Töchter erhielten eine Mitgift. Die Positionierung eines Bauern war in diesem Kontext zentral über Haus und Familie definiert. Den Bauern verortet Albera als dritten Typ im Ostalpenraum. Die sozialen Beziehungen waren auf den Hof konzentriert, als dessen politisch-rechtlicher Repräsentant ein Bauer fungierte, von dem er seine Autorität bezog. Die Gemeinde setzte sich aus nur lose miteinander verbundenen Höfen zusammen, die ungeteilt weitergegeben wurden, was zur sozialen Deklassierung der anderen Geschwister führte.<sup>33</sup> Der Bauer-Typ ist stark von der Studien „The Hidden Frontier“ der beiden amerikanischen Anthropologen John W. Cole und Eric R. Wolf in einem deutschsprachigen- und einem nahe gelegenen romanischen Dorf, das eine in Südtirol, das andere im Trentino, inspiriert. Die Stellung des Bauern im deutschsprachigen Dorf St. Felix interpretieren sie als eine Form der politischen Integration. Der Bauer habe hier „von allem Anfang an“ eine doppelte Rolle: Er vertrat als „Hausherr“ Haus und Familie nach außen und damit „eine Organisationseinheit innerhalb der Gemeinschaft“. Und als Fazit: „Mit anderen Worten: sein privater Status in der sozialen und wirtschaftlichen Sphäre verleiht ihm eine gewisse Rolle im juristisch-politischen Bereich.“<sup>34</sup> Dieses Verhältnis zwischen Innen und Außen und die konkrete soziale, rechtliche und politische Positionierung stellte sich je nach Kontext in Zeit und Raum also jeweils unterschiedlich dar. Die Zusammenhänge zwischen Wirtschaftsweise – Getreidebau, Weinbau, Viehzucht, Handwerk –, Arbeitsorganisation und Haushaltsstruktur, die Michael Mitterauer auf Grundlage des Ökotypenansatzes als heuristisches Instrumentarium genutzt hat,<sup>35</sup> hat Jon Mathieu um rechtlich-politische Kontexte zu Soziotypen erweitert. Dabei werden zum einen Besitz- und Erbrecht sowie Erb- und Teilungspraxis von Besitz sowie familiäre Vermögenstransfers mit einbezogen, die ihrerseits mit unterschiedlichen Herrschafts- und Rechtssystemen zusammenhingen und so eine systematische Erschließung relevanter Kontexte ermöglichen.<sup>36</sup>

<sup>33</sup> Dionigi ALBERA, *Au fil des générations. Terre, pouvoir et parenté dans l'Europe alpine (XIV<sup>e</sup>–XX<sup>e</sup> siècles)* (Grenoble 2011) 152–157.

<sup>34</sup> John W. COLE u. Eric R. WOLF, *Die unsichtbare Grenze. Ethnizität und Ökologie in einem Alpentale*. Übers. Günther COLOGNA (Wien, Bozen 1995) 339 [orig. *The Hidden Frontier. Ecology and Ethnicity in an Alpine Valley* (New York, London 1974) 265].

<sup>35</sup> Michael MITTERAUER, *Formen ländlicher Familienwirtschaft. Historische Ökotypen und familiäre Arbeitsorganisation im Österreichischen Raum*. In: Josef EHMER u. Michael MITTERAUER (Hrsg.), *Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften* (Wien, Köln, Graz 1986) 185–324.

<sup>36</sup> Jon MATHIEU, *From Ecotypes to Sociotypes. Peasant Household and State-Building in the Alps, Sixteenth–Nineteenth Centuries*. In: *The History of the Family* 5/1 (2000) 55–74; umgesetzt in sei-

## Primogenitur und Fideikomnisse

In gewissen sozialen Milieus und Regionen war die Familienbindung von Besitz und Erbe deutlich stärker ausgeprägt als in anderen. Das trifft insbesondere auf den Adel zu, aber auch auf die bäuerliche Praxis der Besitznachfolge, sofern diese einer „dynastischen“ Logik folgte: wenn der Besitzübertragung vom Vater auf den Sohn, vornehmlich auf den ältesten Sohn, ein besonderer Stellenwert beigemessen wurde. In Hinblick auf den Adel haben Vertreter\*innen der Historischen Verwandtschaftsforschung herausgearbeitet, dass die Durchsetzung der Primogenitur, des Vorrangs des ältesten Sohnes vor jüngeren Brüdern und vor Schwestern, deutlich später erfolgte als von der älteren Forschung angenommen: nicht bereits im Spätmittelalter,<sup>37</sup> sondern erst im Lauf der Frühen Neuzeit. Es war dies ein Prozess der Vertikalisierung – mit sehr unterschiedlichen Chronologien in den einzelnen Familien und Familienzweigen –, der bis weit in das 17. Jahrhundert hineinreichte.<sup>38</sup> Primogenitur beschreibt einen möglichen Transferweg von Vermögen – neben Realteilung, Jüngstenerbrecht oder gemeinsamen Brüdererbe. In adeligen Milieus bedeutete Primogenitur nicht nur ungeteilte Besitznachfolge durch den ältesten Sohn, sondern in der Regel auch Herrschaftsnachfolge oder zumindest das Bekleiden einer politischen (Vor-)Machtstellung.

Eine besondere Ausprägung erfuhr die Primogenitur und die Logik der Bindung von Besitz an die Familie in der Institution der Fideikomnisse. Diese vermochten größere Güterkomplexe über Generationen hinweg zu stabilisieren, indem die in einem Fideikommiss gebundenen Güter weder verkauft, geteilt noch verpfändet werden durften.<sup>39</sup> Der Begründer definierte in einem Stiftungsakt – zumeist in einem Testament – einen Komplex von Gütern, vornehmlich Landbesitz und Gebäude, als Fideikommiss und legte eine Sukzessionsordnung fest: für eine bestimmte oder für eine unbestimmte Anzahl von Generationen, bisweilen sogar „in infinitum“, also immerwährend.<sup>40</sup> In der Regel gingen Fideikomnisse an den erstgeborenen Sohn. Töchter waren nur für den Fall, dass es keine männlichen Nachkommen in der Verwandtschaft gab, als Fideikommiss-Erbinnen zugelassen, jedoch auch hier mit regio-

---

nem Buch Jon MATHIEU, *Geschichte der Alpen 1500–1900* (Wien, Köln, Weimar 2001). Hierin hat er Savoyen, Graubünden und Kärnten als Vergleichsregionen erforscht.

<sup>37</sup> Vgl. Georges DUBY, *Le chevalier, la femme et le prêtre. Le mariage dans la France féodale* (Paris 1981); für einen Überblick vgl. Bernhard JUSSEN, *Perspektiven der Verwandtschaftsforschung fünf- und zwanzig Jahre nach Jack Goodys „Entwicklung von Ehe und Familie in Europa“*. In: Karl-Heinz SPIESS (Hrsg.), *Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters* (Ostfildern 2009) 275–324.

<sup>38</sup> Vgl. SABEAN u. TEUSCHER, *Kinship in Europe* (wie Anm. 26).

<sup>39</sup> Vgl. dazu OTTO FRAYDENEGG UND MONZELLO, *Zur Geschichte des österreichischen Fideikommissrechtes*. In: *Festschrift zur 200-Jahr-Feier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät = Reformen des Rechts* (Graz 1979) 777–808; Jean-François CHAUVARD, Anna BELLAVITIS u. Paola LANARO, *De l'usage du fidéicommiss à l'âge moderne. État des lieux*, In: *Mélanges de l'École française de Rome – Italie et Méditerranée modernes et contemporaines* (MEFRIM) 124/2 (2012) 321–337; Margareth LANZINGER, *Il fedecommisso nell'area di lingua tedesca. Storia di una lunga fine*. In: Ebd., 351–364; Jean-François CHAUVARD, *Lier et délier la propriété. Tutelle publique et administration des fidéicommiss à Venise aux derniers siècles de la République* (Rom 2018).

<sup>40</sup> Vgl. dazu Susan RICHTER, *Fürstentestamente der Frühen Neuzeit. Politische Programme und Medien intergenerationaler Kommunikation* (Göttingen 2009) 272–276.

nalen Unterschieden. In diesem, für den österreichischen und niederösterreichischen Raum noch viel zu wenig erforschten Kontext ist der Beitrag von Florian Andretsch angesiedelt. Ausgehend von Fideikommissstiftungen der Liechtenstein, der Abensperg und Traun, der Sprinzenstein und der Montecuccoli führt er in Regelungen und Logiken der entsprechenden Dokumente ein und stellt die Implikationen vor allem für jüngere Söhne und für Töchter heraus.<sup>41</sup> Diesbezüglich lassen sich im Zeitverlauf Unterschiede erkennen, die sich auf den ersten Blick nahtlos in die These der zunehmenden Vertikalisierung der Besitznachfolge einfügen, indem in den späteren Urkunden Primogenitur gegenüber einem egalitäreren Verteilungsmodus dominierte. Doch kommen Töchter hier weiterhin – im internationalen Vergleich – und überraschend stark in Relation zu männlichen Seitenverwandten ins Spiel.<sup>42</sup>

## Ehegütermodelle und Rechtsposition von Frauen und Witwen

Der Blick auf Erbgänge allein reicht auch nicht aus, um Beziehungsgefüge und deren Logiken im Kontext von Besitztransfers zu verstehen und vor allem, um markante räumliche Unterschiede erklären zu können. Vergleicht man die bäuerliche Erbpraxis im heutigen Niederösterreich und im östlicheren Teil des heutigen Südtirol im 18. Jahrhundert,<sup>43</sup> dann dominierte da wie dort die ungeteilte Besitzweitergabe – an den oder die Jüngste im einen Fall, tendenziell an den oder die Älteste im anderen Fall. Auch dies hatte gewisse Unterschiede zur Folge, was aber besonders deutlich hervorsteicht, ist die unterschiedliche Position von Witwen. Dass Frauen im südlichen Tirol deutlich seltener als Männer als Inhaberinnen von Haus und Hof aufscheinen, hing fraglos auch damit zusammen, dass Töchter seltener als Söhne die Besitznachfolge antraten, also weniger leicht Zugang zu Liegenschaftsbesitz hatten.<sup>44</sup> Im Vergleich mit Niederösterreich erweist sich jedoch vor allem das Ehegüterrecht als maß-

<sup>41</sup> Vgl. dazu auch Florian ANDRETSCH, *Adelsmacht und Primogenitur. Fideikommiss und Verwandtschaft in der Habsburgermonarchie ca. 1600–1800* (MA Wien 2019).

<sup>42</sup> Eine breitere Materialgrundlage wird derzeit im FWF-Forschungsprojekt „Adelige Geschwister. Vermögen und soziale Konfigurationen“ (P 34762), in dem Florian Andretsch und Claudia Rapberger mitarbeiten, erhoben.

<sup>43</sup> Anlass für einen ersten gezielten Vergleich bot uns die Tagung „Less Favoured – More Favoured in Law and Legal Practice. Gender, Power and Authority 1200–1900“, die im Jahr 2004 in Kopenhagen im Rahmen des Internationalen Forschungsnetzwerks „Gender Difference in European Legal Cultures“ stattfand. Der Beitrag wurde im Tagungsband veröffentlicht: Margareth LANZINGER u. Gertrude LANGER-OSTRAWSKY, *Begünstigt – benachteiligt? Frauen und Männer im Ehegüterrecht. Ein Vergleich auf der Grundlage von Heiratskontrakten aus zwei Herrschaften der Habsburgermonarchie im 18. Jahrhundert*. In: Grethe JACOBSEN, Helle VÖGT, Inger DÜBECK u. Heide WUNDER (Hrsg.), *Less Favoured – More Favoured. Proceedings from a Conference on Gender in European Legal History, 12<sup>th</sup>–19<sup>th</sup> Centuries* (Kopenhagen 2004) 1–41, online unter: [http://www5.kb.dk/export/sites/kb\\_dk/da/nb/publikationer/fundogforskning-online/pdf/A04B\\_Langer-Lanzinger-GER.pdf](http://www5.kb.dk/export/sites/kb_dk/da/nb/publikationer/fundogforskning-online/pdf/A04B_Langer-Lanzinger-GER.pdf) (2.12.2021). Dies war zugleich der Ausgangspunkt für die vergleichende Studie: LANZINGER, BARTH-SCALMANI, FORSTER u. LANGER-OSTRAWSKY, *Aushandeln von Ehe* (wie Anm. 3).

<sup>44</sup> Vgl. dazu Margareth LANZINGER, „aus khainer Gerechtigkeit ..., sondern aus Gnaden“. Erbinnen – Handlungsoptionen und Geschwisterkonstellationen. In: *Frühneuzeit-Info* 15/1–2 (2004) 20–28. Töchter kamen hier in 15 % der Fälle als Haupterbinnen zum Zug.

geblich: Die in Tirol vorherrschende Gütertrennung favorisierte die Nachkommen und – im Fall von Kinderlosigkeit – die nächsten Verwandten des verstorbenen Mannes. Diese hatten den ersten Anspruch auf die Besitznachfolge, Witwen hingegen in der Regel keinen Zugriff auf das Liegenschaftsvermögen des Ehemannes: Ihnen stand eine Versorgung im Haus zu, sofern sie das von ihnen in die Ehe eingebrachte Vermögen – das Heiratsgut, Erbteile, Erspartes – auf dem Haus liegen ließen und nicht, wie im 16. Jahrhundert üblich, zurückerstattet bekamen und das Haus des verstorbenen Mannes verließen.<sup>45</sup> Waren minderjährige Kinder vorhanden, erhielten Witwen zumeist auf Grundlage eines Genussvertrages die Möglichkeit, den ehemännlichen Besitz in Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Besitznachfolger\*in war und blieb jedoch eines der Kinder.

In Niederösterreich herrschte dem gegenüber Gütergemeinschaft: Das von beiden Seiten in die Ehe eingebrachte Vermögen – üblicherweise als Heiratsgut und Widerlage bezeichnet – gehörte, bis auf etwaige für sich selbst vorbehaltene Güter, beiden zu gleichen Teilen. Frauen hatten auf Grundlage dieses Ehegüterrechts im europäischen Vergleich eine sehr starke Rechtsstellung und Besitzposition inne. Denn sie konnten in Konsequenz als Witwen mindestens die Hälfte des gemeinsamen Besitzes übernehmen, die Kinder abfinden und den Besitz bei einer nächsten Heirat wiederum auf Basis einer neuerlich errichteten Gütergemeinschaft zur Hälfte auf den nächsten Ehemann übertragen. Auffällig ist im niederösterreichischen Raum, sehr wahrscheinlich als Folge der Gütergemeinschaft und der guten besitzrechtlichen Stellung von Frauen, die Häufigkeit von Wiederverheiratungen und der daraus resultierenden Stieffamilien. In Relation zur Verbreitung des Phänomens der Stieffamilien in vergangenen Jahrhunderten ist dazu insgesamt vergleichsweise wenig gearbeitet worden – das gilt auch für die Besitz- und Vermögensimplikationen.<sup>46</sup> Kinder aus verschiedenen Ehen standen in solchen Familienkonstellationen in Konkurrenz zueinander. Bei Gütergemeinschaft war angesichts der häufigen Wiederverheiratungen Konkurrenz insbesondere in Bezug auf Haus und Hof immer auch gegenüber dem neuen Stiefvater und der neuen Stiefmutter gegeben. Als rechtliche Strategien zur Vermeidung von Konflikten in der Generation der Kinder ist die so genannte Einkindschaft bekannt. Damit waren alle Kinder aus verschiedenen Ehen in ihren Erbrechten gleichgestellt. In Niederösterreich gab es auch die Institution der „Morgengabskinder“. Dabei übergab der verwitwete Bräutigam seine Kinder aus einer oder mehreren früheren Ehen der neuen Ehefrau als Morgengabe. Dies hatte ebenfalls zum Ziel, für diese vorab gleiche Erbrechte mit den etwaigen künftigen Kindern aus

<sup>45</sup> Margareth LANZINGER u. Janine MAEGRAITH, Konkurrenz um Vermögen im südlichen Tirol des 16. Jahrhunderts. In: L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft (Z.F.G.) 27/1 (2016) 15–31.

<sup>46</sup> Vgl. LANGER-OSTRAWKSY, Vom Verheirateten (wie Anm. 14). Regelrechte „Ketten der Wiederverheiratung“ konstatiert auch SCHLUMBOHM, Lebensläufe, Familien, Höfe (wie Anm. 8) 475–480. Gemessen an der Verbreitung von Stieffamilien in der Frühen Neuzeit und im 19. Jahrhundert, hat dieses Phänomen noch viel zu wenig Aufmerksamkeit in der sozialhistorischen Forschung erhalten. Vgl. dazu Lyndan WARNER (Hrsg.), Stepfamilies in Europe, 1400–1800 (Abingdon, New York 2018).

der neuen Ehe möglichst gut abzusichern.<sup>47</sup> An solchen Instrumentarien lässt sich zugleich die potenzielle Konflikthaftigkeit ablesen.

Während also Gütertrennung in Tirol den Besitzanspruch von Kindern und Verwandten und damit die väterliche Linie priorisierte, hatte bei Gütergemeinschaft in Niederösterreich die Ehe und damit die/der Ehepartner\*in, unabhängig vom Geschlecht, Vorrang. Dies dokumentieren die Heiratsverträge ebenso wie die nach Todesfällen getroffenen Besitzarrangements.<sup>48</sup> Das geltende Ehegüterrecht muss also mit Erbrecht und Erbpraxis zusammengedacht werden, um Möglichkeiten und Implikationen von Besitztransfers in ihrem vollen Umfang sehen und verstehen zu können. Die grundlegende Frage ausgehend von der vorherrschenden Rechtspraxis ist, wie die Achsen der Konkurrenz verliefen: Wer konkurrierte mit wem um Besitz und Vermögen in der konkreten ehelichen, familialen und verwandtschaftlichen Situation?

Die jeweils geltenden Ehegüterregime unterschieden sich nicht zuletzt nach sozialen Milieus. Im Adel herrschte in der Frühen Neuzeit ein Mitgiftsystem mit Gütertrennung vor. In Niederösterreich prägte die Gütergemeinschaft nicht nur die Vermögensarrangements und Besitztransfers von bäuerlichen Ehepaaren und Familien, sondern auch jene in Handwerk und Gewerbe. Neben Eheschließungen mit Erbtöchtern zählte die Heirat zwischen einer Handwerkswitwe und einem zumeist deutlich jüngeren Gesellen zu den gängigen Optionen, die vor allem im zünftischen Handwerk die Etablierung als Meister ermöglichten. Ebenso konnte in radizierten Gewerben der Zugang zu einem Haus, auf dem eine entsprechende *gerechtigkeit* lag, die zur Ausübung des Gewerbes berechtigte, über die Heirat mit einer Witwe ermöglicht werden. Diese Paarkonstellationen waren sehr oft nach Alter und Vermögensstand ungleiche Ehen.<sup>49</sup> Bei Gütergemeinschaft war die Witwe nach dem Tod des Mannes Besitzerin oder zumindest – neben den auszuzahlenden Kindern – die größte Anteilsbesitzerin von Haus und Werkstatt oder anderen Betriebsgebäuden mit den darauf liegenden Handwerks- und Gewerbeberechtigungen. Der neue Ehemann wurde, wiederum auf Grundlage einer neu zu konstituierenden Gütergemeinschaft, durch die Eheschließung gleichberechtigter Mitbesitzer, unabhängig davon, wie viel an Vermögen er in die Ehe eingebracht hatte. Im Fall des früheren Todes der Ehefrau

<sup>47</sup> Vgl. LANGER-OSTRAWSKY, Vom Verheiraten (wie Anm. 14), 59; Margareth LANZINGER, Emotional Bonds and the Everyday Logic of Living Arrangements. Stepfamilies in Dispensation Records of Late Eighteenth-Century Austria. In: WARNER, Stepfamilies in Europe (wie Anm. 46), 180.

<sup>48</sup> Ausführlich zu Unterschieden und Implikationen im Ehegüterrecht LANZINGER, BARTH-SCALMANI, FORSTER u. LANGER-OSTRAWSKY, Aushandeln von Ehe (wie Anm. 3); Vgl. auch Gabriela SIGNORI, Von der Paradiese zur Gütergemeinschaft. Ehe in der mittelalterlichen Lebens- und Vorstellungswelt (Frankfurt am Main, New York 2011); Grethe JACOBSEN, Women and Men in Legal Proceedings. A European Historical Perspectives. In: Naveñ Reet: Nordic Journal of Law and Social Research 3 (2012) 97–111.

<sup>49</sup> Siehe FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft (wie Anm. 14) 38 f. Nach wie vor grundlegend zu Ehefrauen, Töchtern und Witwen im zünftischen Handwerk Christine WERKSTETTER, Frauen im Augsburger Zunfthandwerk. Arbeit, Arbeitsbeziehungen und Geschlechterverhältnisse im 18. Jahrhundert (Berlin 2001).

konnte er den Besitz seinerseits in eine weitere Ehe einbringen.<sup>50</sup> Aufgrund dieses verbreiteten Heiratsmusters waren mehrere Generationen umspannende Besitznachfolgen vom Vater auf den Sohn in Niederösterreich selten.

Gütergemeinschaft ist so auch der rechtliche Rahmen, der nicht nur den Inhalt von Heiratsverträgen, sondern auch von intergenerationalen Kauf- und Übergabsverträgen sowie von Testamenten mitbestimmte, die den Ausgangspunkt der exemplarischen Beiträge zu Stadt, Markt und Land in diesem Band bilden. Je nach Rechtslage und Praxis gestalteten sich Weitergaben an die nächste Generation unterschiedlich. Sie erfolgten entweder zu Lebzeiten beider Eltern oder eines Elternteiles durch Verkauf oder Übergabe oder nach dem Tod durch Erbeinsetzung mittels Testament oder, falls kein Testament vorhanden war, *ab intestato* nach der geltenden Rechtsordnung.

## Transfers zwischen den Generationen durch Verkauf und Übergabe

Wie die Protokollbücher der niederösterreichischen Grundherrschaften und Städte ausweisen und die Beiträge dieses Bandes zeigen, kamen unterschiedliche Dokumente zum Einsatz, wenn es um die Spezifizierung der genauen Bedingungen des Besitztransfers zwischen den Generationen ging. Die üblicherweise kurz vor der Eheschließung aufgesetzten Heiratsverträge konnten bereits erste Regelungen zu Erbanprüchen für die Zeit nach der Ehe festlegen.<sup>51</sup> Kauf und Übergabe setzten die Besitznachfolge dann um, und zwar bereits zu Lebzeiten der Elterngeneration. Solche Transfers von Haus und Hof unter Lebenden verfolgten gleich mehrere Zwecke: Sie boten der jüngeren Generation eine Existenzgrundlage und die Möglichkeit, einen eigenen Hausstand zu gründen und fielen zeitlich daher oft mit einer Eheschließung zusammen. Sie entlasteten die ältere Generation von Wirtschaftsführung, Arbeit und Verantwortung und hielten zugleich deren Nutzungs- und Versorgungsrechte wie auch Erwartungen der übernehmenden Generation – wie etwa die Bereitschaft, je nach Kräften mitzuarbeiten – fest.

Am Beispiel der Bäckerei am Dreifaltigkeitsplatz in Zwettl spürt Andreas Bunzl der Geschichte eines Hauses nach und kann dabei eine ganze Reihe von Transferformen ausmachen: neben Kauf auch den Tausch unter Brüdern, den Verkauf nach nur wenigen Jahren, den Einstieg eines Bäckers durch die Heirat der Bäckerstochter, Verkauf und Übergabe durch die Witwe an den Sohn. Die Hauskaufprotokolle geben Auskunft darüber, was alles zum Haus und in dem Fall zum Bäckereibetrieb dazu

<sup>50</sup> Im Fall von Gütertrennung konnte eine Witwe Haus und Wirtschaft – aus ihrer ersten Ehe mit einem etwaigen neuen Mann auf Grundlage eines Fruchtgenussvertrages – verwalten und nutzen, aber nur bis eines der Kinder oder alle Kinder volljährig waren. Im Fall von Kinderlosigkeit oder auf Basis eines großzügigen Heiratsvertrages aus der ersten Ehe wurde einer Witwe bisweilen Verwaltung und Nutzung für die Zeit ihres Lebens zugestanden. Nur wenn der Besitz verschuldet war und der neue Ehemann diesen käuflich erwarb, also mit beträchtlichem Kapital einstieg, konnte er das Besitzrecht erhalten.

<sup>51</sup> Vgl. dazu LANGER-OSTRAWKSY, Vom Verheiraten (wie Anm. 14).



gehörte, über Schätzwerte und Abgaben. Festgelegt ist darin auch, was die verkaufende und übergebende Witwe für sich an Rechten ausbedungen hat: das *kleine stübl neben dem Brodladen* mit Mobiliar und die gemeinsame Kost mit dem Sohn, was sie in Hinblick auf die Qualität des Essens absicherte.<sup>52</sup> Die bäuerlichen Ausgedingeverträge der Herrschaft Aspang, die Michael Otterer in den Mittelpunkt seiner Untersuchung stellt, weisen eine soziale Streuung auf und beziehen je nach Familienstand unterschiedliche Situationen mit ein. Im Ergebnis zeigen sich deutliche Unterschiede in Hinblick auf das Alter bei der Hofübergabe und im Umfang der Ansprüche, die die übergebende Generation stellte oder stellen konnte. Unentgeltliches Wohnrecht, gemeinsame Kost und/oder die Überlassung von Lebensmitteln zur Selbstversorgung sowie die Versorgung mit Holz, Kleidung und Schuhen zählten zu den gängigen Regelungen. Je nach Größe des Hofes und Rüstigkeit der Ausnehmer\*innen behielten sich diese auch Ressourcen zur eigenen Nutzung vor – Kühe, Schafe, Schweine, Obstbäume oder landwirtschaftliche Flächen – und in einzelnen Fällen auch die Möglichkeit einer Eheschließung im Ausgedinge. Um die Bedeutung schriftlich fixierter Rechte und Ansprüche einschätzen zu können, ist in Rechnung zu stellen, dass diese bei Nichterfüllung eingeklagt werden konnten und dass sie beim Verkauf eines Hofes weitertransferiert wurden und damit auch für solche Fälle eine Absicherung boten. Übergabsverträge trafen aber auch Vorkehrungen für den Streitfall, indem sie regelten, was zu tun sei, wenn die ältere und die jüngere Generation nicht miteinander auskommen sollte. Getrennte Haushalte oder die Auszahlung eines *Herberggeldes*, falls die ältere Generation sich anderweitig Wohnraum suchen musste, stellten die üblichen Optionen dar. Für die Frage der Ausgestaltung von Generationenbeziehungen ist das Verhältnis zwischen getrennten und gemeinsamen Bereichen von besonderem Interesse.<sup>53</sup>

## Testiertes Vermögen: Universalerben, fromme und andere Legate

Im niederösterreichischen Gütergemeinschaftskontext setzten Testator\*innen ihre Ehemänner und Ehefrauen als Universalerb\*innen ein. Ansonsten und sofern Kinder vorhanden waren, bestimmten sie ein Kind zum Universalerben oder zur Universalerin. Waren keine Kinder vorhanden, konnte ein Neffe zu Zug kommen – wie im Testament des Franz Bernhardt Rembold aus Scheibbs. Hier war der Umstand, dass der Neffe Anton, wie der testierende Onkel, als Bader und *Chyrurg* ausgebildet war, ausschlaggebend für die Wahl. Sichtbar werden hier wie auch im Artikel von Erik Gornik zu Wiener Neustädter Testamenten zugleich Konfliktlagen. Im Fall des Scheibbs'er *Chyrurgen* war der Antritt der Besitznachfolge daran geknüpft, dass der Neffe eine andere Frau heiraten würde als seine damalige Braut – eine Wahl, mit der

<sup>52</sup> Vgl. das Transkript des Hauskaufes vom 9. Jänner 1723 im Beitrag von Andreas Bunzl.

<sup>53</sup> Vgl. dazu auch Michael OTTERER, „Übergeben und nimmer leben?“ Handlungsräume und deren dahinterstehenden Logiken im bäuerlichen Ausgedinge. Eine Analyse von Übergabsverträgen der Herrschaften Ottenstein und Aspang 1780–1849 (MA Wien 2020).

der Onkel offensichtlich nicht einverstanden war. Im Testament von Dorothea Föstlin aus Wiener Neustadt klingen eheliche Schief lagen durch, nachdem sie nicht ihren Ehemann, sondern den *Stattwachtmann* als Universalerben einsetzte. Im Testament des Joseph Flickentanz lag das Konfliktpotenzial in einer Stieffamilienkonstellation mit Kindern – zwei Kindern aus der ersten und sieben Kindern aus der zweiten Ehe – begründet. Er war um Gerechtigkeit bemüht, die er letztlich darin fand, dass die Kinder zweiter Ehe um 50 Gulden weniger an Erbteil erhielten als die Kinder erster Ehe.

Die analysierten Testamente zeigen insgesamt, dass für die konkrete Ausgestaltung der Bestimmungen die jeweilige Familienkonstellation zum Zeitpunkt des Testierens entscheidend war. Ob der oder die Testierende verheiratet, verwitwet oder ledig war, ob Kinder vorhanden waren oder nicht, ob diese aus unterschiedlichen Ehen stammten, ob sie noch minderjährig oder volljährig, ledig oder bereits verheiratet waren – all dies machte einen Unterschied in Hinblick auf den wahrgenommenen Regelungsbedarf und auf Art und Höhe des vermachten Vermögens. Testamente konnten auch finale Abrechnungen sein, wenn sie Kinder, verwandte oder befreundete Personen belohnten oder aber durch sehr ungleiche Zuteilungen oder die explizite Verweigerung einer Zuwendung bestrafte.

Das Ehepaar Georg und Anna Maria Teufner bedachten in ihrem Testament von 1807 die drei Töchter höchst ungleich: Während die hausübernehmende Tochter Anna Maria 1.000 Gulden an Heiratsgut zugesprochen erhielt – als Minderung des Kaufpreises des Hauses – und dazu noch Überländgründe und die Tochter Barbara ebenfalls mit 1.000 Gulden Heiratsgut und Grundstücken ausgestattet wurde, sahen die Eltern lediglich fünf Gulden für die Tochter Maria Anna vor. Das Argument war, dass sich diese *wider unseren Willen verheurath, und uns auch immer zuwider gehandelt* hatte.<sup>54</sup> Doch konnte auch Ausgleich geschaffen werden durch ein Mehr an finanzieller Zuwendung, etwa im Fall von Beeinträchtigungen. So verfügte beispielsweise die Bäuerin Barbara Berklin aus der Stiftsherrschaft Göttweig im Jahr 1808 zugunsten ihrer blinden Tochter eine höhere Summe im Vergleich zu deren Geschwistern: *Da meine Tochter Katharina nicht im stande ist ihr Brod mehr zu verdienen, weil sie Stockblind ist, so ist mein gänzlicher willen dass dieser Katharina, soll nun 100 fl. mehr bekommen, als die andern Kinder, und auch ein Beth [...]*.<sup>55</sup>

Zu unterscheiden sind gerade in Testamenten die verschiedenen Vermögenssorten. Besitz und Vermögen umfassten Häuser und Höfe, verschiedene Arten von Grundstücken – Äcker, Wiesen und Weingärten, die entweder zum Haus dazugehörten und nicht eigens spezifiziert werden mussten, oder in Form von Überländgründen zur freien Vergabe standen –, Geldbeträge, aber auch Ausstattungs- und Gebrauchs- oder Wertgegenstände sowie Erinnerungsstücke. Ebenso sind *gerechtigt-*

<sup>54</sup> Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Kreisgericht (KG) Krems 84, K. 1144, Stiftsherrschaft Göttweig, Gülte Wolfstein am Gurhof, zit. nach Gertrude LANGER-OSTRAWSKY, „folgendes über mein Vermögen anzuordnen“. Bäuerliche Testamente im Erzherzogtum unter der Enns 1780–1850. In: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1 (2011) 85–110, hier 98.

<sup>55</sup> Ebd., 99 f.

*keiten* im Sinn einer Handwerks- oder Gewerbeerlaubnis, und Rechte, die sich von Besitz ableiten lassen, als Vermögen zu fassen.<sup>56</sup> Wie vor allem Testamente zeigen, stellte das Einsetzen einer Erbin, eines Erben nur einen Aspekt in den Verfügungen über einen Nachlass dar, wenngleich die Erbeinsetzung aus rechtshistorischer Sicht ein Testament erst zu einem Testament machte.<sup>57</sup> Erfolgte keine Erbeinsetzung nannte man das Dokument „Kodizill“. Wie Karin Gottschalk betont, gehörte auch nicht alles zur Erbmasse, was jemand besaß. Frauen gaben ihre eigene Aussteuer, Kleidung, Wäsche und persönliche Gegenstände, an ihre Töchter weiter, kinderlose Tanten an ihre Nichten. Ebenso gingen bestimmte Gegenstände von Vätern direkt an deren Söhne.<sup>58</sup>

Männer und Frauen bedachten über die Erbeinsetzung hinaus kirchliche und karitative Institutionen, die örtlichen Armen, nahe Angehörige und fernere Verwandte, Patenkinder, Befreundete und Bedienstete und andere, denen sie sich zu Dank verpflichtet fühlten oder denen sie ein Andenken hinterlassen wollten. Dies zeigen auch die mit Testamenten arbeitenden Beiträge von Erik Gornik und Christine Walkner sehr schön. Zeitgenössischen Vorstellungen zufolge dienten die frommen und karitativen Legate dem eigenen Seelenheil – wenn eine bestimmte Anzahl von Messen, ewig geltende Messstiftungen oder der Auftrag, für die Testierenden zu beten, damit verknüpft waren. Bei den weltlichen Vermächtnissen ging es um das Andenken, die Memoria, die damit über das eigene Leben hinaus geschaffen werden sollte und die mit spezifischen, persönlich ausgewählten und zgedachten Gegenständen oder auch mit einem Geldbetrag gesichert wurde. Vermögen war eine wichtige Ressource auch dafür.

Aufschlussreich ist das Verhältnis zwischen frommen Legaten und jenen, die Verwandten und Freunden vermacht wurden. Erste quantitative Untersuchungen in den 1970er Jahren in Frankreich galten den frommen Legaten und der Frage, ob Frömmigkeit am Übergang vom 18. ins 19. Jahrhundert und im Gefolge der Französischen Revolution zurückgegangen sei und weniger deutlich Eingang in Testamente gefunden habe.<sup>59</sup> Auch wenn sich feststellen ließ, dass fromme Formulierungen und Legate tendenziell weniger wurden, so kann daraus nicht automatisch auf einen schwindenden Grad an Frömmigkeit geschlossen werden. Veränderte Einstellung

<sup>56</sup> Zu einem breiten Vermögensbegriff siehe das FWF-Forschungsprojekt „Vermögen als Medium der Herstellung von Verwandtschaftsräumen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert“ (P 33348-G28), online unter: <https://kinshipspaces.univie.ac.at/> (2.12.2021).

<sup>57</sup> Vgl. Wilhelm BRAUNEDER, Art. Testament. In: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 13 (Stuttgart 2011) Sp. 389–392, hier Sp. 390.

<sup>58</sup> Vgl. Karin GOTTSCHALK, Erbe und Recht. Die Übertragung von Eigentum in der frühen Neuzeit. In: Stefan WILLER, Sigrid WEIGEL u. Bernhard JUSSEN (Hrsg.), Erbe. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur (Berlin 2013) 85–125, hier 93–96; zu unterschiedlichen Rechtsqualitäten von mobilem im immobilem Vermögen vgl. auch Margareth LANZINGER, Movable Goods and Immovable Property. Interrelated Perspectives. In: Annette CREMER (Hrsg.), Movable Goods and Immovable Property. Gender, Law and Material Culture in Early Modern Europe (1450–1850) (London, New York 2021) 265–284.

<sup>59</sup> Vgl. Michelle VOVELLE, Piété baroque et déchristianisation en Provence au XVII<sup>e</sup> siècle. Les attitudes devant la mort d’après les clauses des testaments (Paris 1973); Pierre CHAUNU, La Mort à Paris. XVI<sup>e</sup> et XVII<sup>e</sup> siècle (Paris 1978).

gegenüber dem Tod können dabei eine Rolle gespielt haben, aber auch Konventionen. So ist stets zu fragen, wer das Testament geschrieben hat, wessen Wording es repräsentiert, ob Einleitungs- und Schlusspassagen persönliche Formulierungen waren oder zum gängigen formelhaften Inventar des Kanzlei- oder Stadtschreibers gehörten. Eine erhöhte Sensibilität für Quellsprache kam mit dem *linguistic turn*, mit historisch-anthropologischen und historisch-semantischen Ansätzen zunehmend ins Spiel. Fromme Legate konnten wie im Testament des Franz Bernhardt Rembold aus Scheibbs aber auch ein politisches Statement sein, in diesem Fall ein antijosephinisches. Des Weiteren lassen sich auch fromme Legate in den sozialen Kontext einer Stadt oder eines Marktes stellen und mit einem stadt- und marktbürgerlichen Habitus in Zusammenhang bringen: Den wichtigen lokalen Kirchen, Klöstern und Bruderschaften etwas zu vermachen, zählte zur üblichen und von einem bürgerlichen Handwerksmeister erwarteten Praxis. Damit konnte er sich als vollberechtigtes Mitglied der Community über sein Leben hinaus positionieren, wie Erik Gornik und Christine Walkner zeigen. Deutlich wird in diesen beiden Beiträgen in den Formulierungen, im Deponieren der Testamente beim städtischen Rat und durch das Einsetzen von Verantwortlichen nicht zuletzt auch die Sorge und Umsicht der Testierenden, dass ihr letzter Wille auch tatsächlich umgesetzt wird.

## Zum Schluss

Vererben und Erben macht in der Analyse den Umgang mit und die Bedeutung von unterschiedlichen Vermögenssorten sichtbar und setzt Besitz und Vermögen dabei in Verbindung zu sozialen Beziehungen, zu politisch-ökonomischen Verhältnissen sowie zu Fragen der Repräsentation und der Memoria. Frauen und Männer aus unterschiedlichen sozialen Milieus maßen den diversen Vermögenssorten in Hinblick auf ihre persönliche, soziale und ökonomische Wertigkeit je nach Kontext und Familienkonstellation Bedeutung zu. Die verschiedenen Vermögenssorten waren zudem durch Recht und Rechtspraxis modelliert, hatten unterschiedliche Vorgeschichten sowohl in Hinblick auf Ansprüche und Vorrechte – nach Geschlecht, Geburtsrang oder Eignung – als auch in Hinblick auf sich wandelnde Bedeutungen und Vorstellungen etwa von Angemessenheit oder von Familienkontinuität. In diesen komplexen Gemengelagen stellen Verträge aller Art und Testamente überaus wertvolle Quellen dar, um die vielfältigen Vermögens- und Beziehungslogiken zu analysieren. Frauen und Männer trafen in Verträgen und Testamenten vielerlei Vorkehrungen, um ihren Nachlass im Detail zu regeln und um Streit möglichst zu vermeiden. Doch adressierten sie bisweilen auch machtvolle Forderungen an Kinder und Verwandte. Insofern trägt jedes einzelne Dokument dazu bei, unser Wissen um zeitgenössische Wahrnehmungen, Vorstellungen und Handlungsoptionen zu vertiefen.